

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Diözese.

G e s e t z,

wirksam für das Herzogthum Krain,

betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründen-Gebäude, dann zur Beschaffung der Kirchenerfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Kaplanei- und sonstigen Pfründengebäude, dann zur Beschaffung der Kircheneinrichtung, der Paramente und anderer Kirchenerfordernisse haben vor Allem Jene zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes kann auch das Stammvermögen dieser Kirchen in soweit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine eigene, seiner Dienstenleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4.

Kleinere Auslagen für die sogenannte sarta tecta, als die Rauchfangkehrers-Bestellung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Defen, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w. hat der Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Concurrrenz richtig befundenen oder über allfällige Einsprache von der competenten Behörde richtig gestellten Fassion ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft.

§. 6.

In diesem Falle haben die Pfründner bei einem Einkommen

über 500 bis 600 fl.	den 10. Theil,
„ 600 „ 700 „ „	9. „
„ 700 „ 800 „ „	8. „
„ 800 „ 900 „ „	7. „
„ 900 „ 1000 „ „	6. „
„ 1000 „ 1100 „ „	5. „
„ 1100 „ 1200 „ „	4. „
„ 1200 „ 1300 „ „	3. „
„ 1300	die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für die Hand-

langer- und Zugarbeiten verbleibenden Bauauslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres, den Betrag von 500 fl. übersteigenden Mehreinkommens herabgehen dürfen. Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Interkalare und auf die Nachfolger im Pfründnengenusse.

§. 8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Bauauslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den fünften Theil des Aufwandes zu übernehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Handlanger- und Zugarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, womit das Patronatsrecht verbunden ist, hat, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof, unabhängig von der Präsentation, eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der allfälligen Handlanger- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind aus dem Erlöse der zum beabsichtigten Zwecke allenfalls eingeleiteten

Sammlungen, und in soweit auch diese nicht zureichen, in der Regel, wie andere Communalverfordernisse, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen, nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der direkten Besteuerung, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nicht-katholischen Glaubensgenossen zu bestreiten.

§. 12.

Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens, jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber desßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 13.

Wenn mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insofern die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenten nicht schon geregelt ist und kein sonstiges Uebereinkommen erzielt wird, von den beiden Concurrentenpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 14.

So oft die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründenvermögens nach diesem Gesetze einen Beitrag des Patrons oder der Gemeinde beanspruchen will, hat dieselbe im Wege des Ordinariates um die Einleitung der Concurrentenverhandlung anzusuchen, welche von der politischen Behörde auf Grund der ihr mitgetheilten oder nachzuholenden Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögensauszüge einzuleiten und endgiltig durchzuführen ist.

§. 15.

Zu dieser Verhandlung sind die Concurrentenpflichtigen rechtzeitig und mit dem Beisatze einzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der beabsichtigten Bauführung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden. Der Patron ist berechtigt, sich auch durch einen hierzu besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 16.

Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Bauten, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der Concurrenten, die Art der Einzahlung oder Leistung u. s. w. genau zu berathen, und wenn möglich durch Einverständniß festzustellen.

§. 17.

Die Erledigung dieser Verhandlung, sowie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges zu.

§. 18.

Nach endgiltig erledigter Concurrenten-Verhandlung sind von der politischen Behörde die Concurrentenpflichtigen, rücksichtlich deren Vertreter, zur Wahl eines Bauausschusses einzuladen. Dieser hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen.

Der kirchliche Pfründner, der Patron oder sein Nachhaber sind in den Ausschuss, falls sie vor der Wahl beizutreten erklären, gesetzlich berufen; die mit Rücksicht auf diese Erklärung zur Vollzahl noch erforderlichen Mitglieder werden von den zur Wahl erschienenen Concurrenten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ausschuß übernimmt die Leitung, Ausführung und Verrechnung des Baues. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen, für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 19.

Der Bauausschuß ist in seinem Wirkungskreise das beschließende und überwachende Organ, jedoch in der Art und Weise der Bauführung, im Kostenaufwande, in der Anforderung der Geldbeiträge oder Naturalleistungen u. s. w. an die Bestimmungen der rechtskräftigen Concurrenzverhandlung gebunden.

Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen, für alle Concurrenzpflichtigen bindend und im politischen Wege vollstreckbar. Ueber allfällige Berufungen oder Beschwerden haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 20.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser vertritt den Ausschuß nach Außen, führt die Kasse unter Mitsperre eines zweiten Mitgliedes und hat dem Ausschusse alljährlich die Rechnung und nach beendetem Baue über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben die Schlußrechnung zu legen.

Der Ausschuß hat letztere unter seiner Solidarhaftung zu erledigen, und dessen die Concurrenzpflichtigen mit dem Beisage zu verständigen, daß sie die gelegte Baurechnung beim kirchlichen Pfründner einsehen und binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung im politischen Instanzenzuge bemängeln können, widrigens dieselbe als genehmiget angesehen werden würde.

§. 21.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien am 20. Juli 1863.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter v. **Schurda** m. p.

Nr. 1840.

Jenen Herren Kuraten, welche ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde dotirt sind, und demnach zur unentgeltlichen Versolvirung der ihnen zugewiesenen Religionsfondsmessen die Verpflichtung haben, werden mit Bezug auf die dießbezügliche Ordinariats-Kurrende vom 30. November 1844 Z. 1737 nachstehende Vorschriften in neuerliche Erinnerung gebracht.

1. Jeder Kurat hat die in dem ihm zugekommenen Messenzutheilungsbogen zur unentgeltlichen jährlichen Verrichtung verzeichneten Religionsfondsmessen in das für die Versolvirung dieser Messen durch das Diözesan-Rituale Seite 298 vorgeschriebene Vormerkbuch genau einzutragen, und jede von diesen Messen, nachdem er sie verrichtet haben wird, in diesem Vormerkbuche mit Beisetzung des Tages und der Kirche, wann und wo sie verrichtet wurde, eigenhändig aufzuzeichnen.

2. Hat nach dem Schlusse jedes Jahres, wo die Religionsfondsmessen für das ganze Jahr bereits verrichtet sein müssen, jeder mit solchen Messen betheilte Seelsorger die ganzjährige

Knapp

Berichtigung der Religionsfondsmessen sowohl in dem besagten Vormerkbuche, als auch auf der Rückseite des Messenzutheilungsbogens eigenhändig mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

3. Hat diese Bestätigung auch während des Jahres damals zu geschehen, wenn der mit Religionsfondsmessen betheilte Seelsorger übersezt wird, oder mit dem Tode abgehët; in welchem letzterem Falle der betreffende Herr Dechant nach Einsichtnahme des Vormerkbuches des Verstorbenen diese Bestätigung an dem Messenzutheilungsbogen, und in dem Vormerkbuche anzuschreiben, und wenn allenfalls einige Messen unverrichtet geblieben sind, dieses hieher anzuzeigen hat.

4. Sind diese Messenzutheilungsbögen, damit sie nicht in Verlust gerathen, in die Kirchentrügel zur Aufbewahrung zu hinterlegen, und nur dann, wenn der Seelsorger oder Dechant die obgedachte Bestätigung der Berichtigung dieser Religionsfondsmessen auf der Rückseite derselben beizusetzen hat, herauszunehmen, darnach aber in das Kirchentrügel wieder zurückzulegen.

Da weiters Fälle sich ergeben haben, daß bei Nachlässen der Geistlichen nicht gehörig geführte Vormerkungen über die Mannalmessstipendien zum Vorscheine kamen, so wird die wohllehrwürdige Diözesan-Geistlichkeit auf die genaue Beobachtung der dießfälligen Diözesan-Vorschrift vom 31. October 1827 §. 33, nach welchem die Priester über die empfangenen Messstipendien genaue Vormerkbüchel mit den Rubriken: Jahr, Monat, Tag und Intention — das empfangene Stipendium, dann Zeit und Kirche, wann und wo solche verrichtet wurden, zu führen haben, und davon nicht mehr annehmen dürfen, als deren in Einem Monate persolvirt werden können.

Fürstbischöfliches Ordinariat Raibach den 1. December 1865.

Nr. 1807.

Da seit einiger Zeit häufig Legitimations-Vorschreibungen unehelicher Kinder wegen der nachgefolgten Ehe ihrer Eltern von der h. k. k. Landesbehörde angeordnet werden, so wird die bezügliche Ordinariats-Kurrende vom 19. October 1857 Z. 311/E. im Nachstehenden republicirt:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. September 1857 Z. 11634 an die hiesige k. k. Landesregierung Folgendes erlassen:

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die Behandlung der Legitimations-Angelegenheiten wurde im Einvernehmen mit dem Justizministerium festgestellt, daß die Kompetenz der Gerichte in Legitimationsfällen sich außer dem Falle eines Rechtsstreites lediglich auf die Legitimation durch Begünstigung des Landesfürsten zu beziehen habe.

Hiernach ist sich in weitem Fällen zu benehmen. Zugleich wurde der h. Landesregierung bemerkt, daß aus Anlaß eines in einem Kronlande vorgekommenen speziellen Falles im Einvernehmen mit dem Kultusministerium angeordnet worden ist, daß wenn sich die Eltern eines unehelich matrikulirten Kindes mit Beziehung auf ihre nachgefolgte Ehe wegen der Matrikel-Berichtigung an den Seelsorger wenden, Letzterer sie lediglich an die betreffende politische Behörde zur Anbringung ihres Ansuchens zu weisen habe.

Hievon wird die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit in Folge h. Landesregierungs-Erlasses vom 6. October 1857 Nr. 19082 zur Benehmungswissenschaft mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß es nun nach dem Inhalte der obigen Vorschrift dem betreffenden Pfarrer nicht zukomme, eigenmächtig die Legitimation eines durch die nachfolgende Ehe legitimirten unehelichen Kindes in dem Taufbuche vorzuschreiben, sondern daß die Parteien, welche eine derartige Legitimations-Vorschreibung wünschen, an die betreffende politische Behörde zur Anbringung ihres dießfälligen Ansuchens

zu verweisen sind, und daß der Pfarrer die Legitimation im Taufbuche erst dann vormerken darf, wenn er von der betreffenden politischen Behörde hierzu die Ermächtigung erhalten hat.

Das zum Beweise dieser Legitimations-Vormerkung auszufertigende ex officio Taufzeugniß möge aber allenfalls also lauten:

Ex officio **Taufzeugniß.**

Womit pfarrämtlich bezeuget wird, daß N. Sohn (Tochter) der Eheleute N. N. und N. N., den in der Ortschaft S. Z. . . . geboren, und am in der Pfarrkirche zu in Gegenwart der Paten N. N. und N. N. von dem Herrn christkatholisch getauft worden ist.

Urkund dessen nachstehende ämtliche Fertigung mit dem beigedrückten Pfarrsigil.

Pfarramt N. den

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 6. December 1865.

Bartholomäus m. p.

Fürst-Bischof.